

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der Genossenschaft SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich für

Assistance-Versicherung (Risikoträger EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG)

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|---|-------------|------------------------|
| Art. | | Art. | |
| 1 | Versicherte Person, Dauer der Versicherung | 5 | Ausschlüsse |
| 2 | Versicherte Ereignisse und Leistungen in der Schweiz | 6 | Schaden |
| 3 | Versicherte Ereignisse im Ausland | 7 | Ansprüche gegen Dritte |
| 4 | Versicherte Leistungen im Ausland | 8 | Weitere Bestimmungen |

Informationen für den Versicherungsnehmer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und –rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und Institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden. Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Art. 1 Versicherte Person, Dauer der Versicherung

Versichert ist jeder Versicherungsnehmer der SLKK VERSICHERUNGEN (SLKK), welcher zumindest eine Zusatzversicherung (Medico Plus, SLKK-QualiCare oder Spitalzusatzversicherung) nach VVG abgeschlossen hat. Die Versicherung gilt weltweit, wenn während der Laufzeit zumindest einer dieser Zusatzversicherung nach VVG bei der SLKK besteht.

Art. 2 Versicherte Ereignisse und Leistungen in der Schweiz

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, übernimmt die ERV in Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung nach KVG und einer anderen leistungspflichtigen Unfallversicherung nach UVG oder VVG die Kosten für notwendige Rettungsaktionen und Transporte.

Art. 3 Versicherte Ereignisse im Ausland

- A** Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikationen oder Tod
 - der versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
 - Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasser-

schadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
 - Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Art. 4 B h) sind versichert.
- B** Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C** Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

Art. 4 Versicherte Leistungen im Ausland

- A** Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B** Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10'000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
- c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder –auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
- d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3'000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5'000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- g) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10'000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20'000.– pro Buchung;
- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens sieben Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
- i) die Reisespesen (Economyflug / Mittelklassehotel) bis CHF 5'000.– pro Person für zwei dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als sieben Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
- k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

Art. 5 Ausschlüsse

A Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 3 C und Art. 4 C;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 3 A e);
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;

n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlung.

B Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Wenn die ALARMZENTRALE der Medical AG nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- b) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- c) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Art. 3 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- d) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

Art. 6 Schaden

A Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Margarethenstrasse 38, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
- im Notfall an die ALARMZENTRALE der Medical AG mit 24-Stunden-Service, Telefon +41 44 655 13 58. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

B Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Der ERV sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und folgende Unterlagen einzureichen:

- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie);
- ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/ oder Polizeirapporte (Originale).

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

Art. 7 Ansprüche gegenüber Dritten

A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär.

C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren zwei Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

- B** Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C** Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurück zu erstatten.
- D** Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E** Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es ist dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Diese AVB sind ab dem 01.08.2014 gültig und ersetzen sämtliche frühere Ausgaben.

| | |
|--------------------------------|---|
| Postadresse: | SLKK VERSICHERUNGEN Postfach 5746 8050 Zürich |
| Domiziladresse: | Hofwiesenstrasse 370 8050 Zürich |
| Telefon Versicherungen: | +41 (0)44 368 70 30 |
| Fax Versicherungen: | +41 (0)44 368 70 37 |
| Telefon Leistungen: | +41 (0)44 368 70 60 |
| Fax Leistungen: | +41 (0)44 368 70 50 |